



## Handreichung der Landeselternschaft der Gymnasien zu erzieherischen Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen nach § 53 SchulG NRW

Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen sind oftmals Gegenstand zahlreicher an uns gerichteter Elternanfragen. Mit dieser Handreichung wollen wir Sie umfassend hierüber informieren und Ihnen wichtige Hinweise zur Anwendung und Festsetzung von erzieherischen Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen sowie zum Verfahrensablauf geben.

### Erzieherische Einwirkungen

Die erzieherischen Einwirkungen sind im Gesetz nicht abschließend aufgezählt. Sie können von jedem Lehrer in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung des Alters und der Persönlichkeit des Schülers ausgesprochen werden. Einzelne erzieherische Einwirkungen sind:

- **das erzieherische Gespräch und die Ermahnung**

Das erzieherische Gespräch und die Ermahnung gehören zum pädagogischen Alltag der Lehrer und sind in jeder Situation zunächst einmal angemessen, um einen Schüler auf ein Fehlverhalten aufmerksam zu machen und eine Verhaltensänderung herbeizuführen.

- **Gruppengespräche mit Schülern und Eltern**

Ein Gruppengespräch als erzieherische Maßnahme ist dabei schon einschneidender, weil es dadurch in der Regel eine offene Diskussion erzieherischer Probleme in einem größeren Kreis gibt. Eine solche Maßnahme ist daher nur dann sinnvoll, wenn das erzieherische Problem tatsächlich über den Einzelfall hinausgeht.

- **die mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens**

Die schriftliche Missbilligung muss nicht immer nur als Eintragung ins Klassenbuch erfolgen. Sie kann den Erziehungsberechtigten auch gesondert zugestellt werden.

**Hinweis:** Diese schriftliche Missbilligung ist nicht gleichzusetzen mit dem „Tadel“, den viele Eltern noch aus ihrer eigenen Schulzeit kennen, und den es heute im Sinne

seiner früheren Wirkungsweise nicht mehr gibt. Vielmehr ist die schriftliche Missbilligung die mildere Variante der Ordnungsmaßnahme „schriftlicher Verweis“.

- **der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde**

Diese Einwirkung wird angewendet, um einen störungsfreien Unterricht durchführen zu können.

**Hinweis:** Sie darf allerdings nur dann angewendet werden, wenn mit anderen, milderem Mitteln (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit s. u.) der ordnungsgemäße Unterricht nicht aufrechterhalten werden kann. Zudem muss die Beaufsichtigung des ausgeschlossenen Schülers gewährleistet sein. Die Fachlehrkraft darf einen Schüler nicht vom Unterricht über die eigene Stunde hinaus ausschließen. Unzulässig ist es auch, zu spät kommende Schüler von der Teilnahme am Unterricht – wie etwa durch Abschließen der Klassentür – auszuschließen.

- **die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern**

Die Nacharbeit unter Aufsicht ist ein pädagogisches Mittel, um einen Schüler zum Aufarbeiten schuldhaft verursachter Leistungsdefizite zu bringen.

**Hinweis:** Unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit ist hiervon allerdings sparsam Gebrauch zu machen. Kann das Nacharbeiten auch in häuslicher Arbeit geschehen, und geschieht dies auch tatsächlich, so besteht kein Anlass für das Nacharbeiten in der Schule. Die Nacharbeit umfasst dabei nicht zusätzliche Strafarbeiten, sondern beschränkt sich auf das Nachholen des Versäumten. Der zeitliche Umfang einer Nacharbeit umfasst eine, höchstens aber zwei Schulstunden. Wird eine Nacharbeit unmittelbar im Anschluss an den Unterricht angesetzt, muss das Elternhaus benachrichtigt werden.

- **die zeitweise Wegnahme von Gegenständen**

Bei dieser erzieherischen Einwirkung steht insbesondere die Wegnahme von Handys im Fokus. Die Wegnahme von Gegenständen ist als erzieherische Maßnahme ausdrücklich zulässig, wenn sie zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebs erforderlich ist.

**Hinweis:** Eine prophylaktische Wegnahme von Gegenständen ist allerdings nicht zulässig. Die Störung muss entweder bereits eingetreten sein oder unmittelbar bevorstehen und auf andere Weise nicht zu beseitigen sein (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit). Das Handy ist in der Regel am Ende des Unterrichtstages zurückzugeben, kann aber – bei wiederholten Störungen – auch länger einbehalten und die Rückgabe erst mit einem Elterngespräch verbunden werden.

- **Maßnahmen zur Wiedergutmachung eines Schadens**

Dem Schüler können auch Maßnahmen zur Wiedergutmachung eines Schadens auferlegt werden. So kann einem Schüler z.B. aufgegeben werden, den verursachten Schmutz zu beseitigen oder eine beschädigte Sache aus eigenen Mitteln (Taschengeld) zu ersetzen. Bei entsprechender Einsicht des Schülers kann die Wiedergutmachung unter Umständen auch darin bestehen, sich mündlich oder schriftlich bei dem Geschädigten zu entschuldigen.

### **Beschwerderecht**

Erzieherische Einwirkungen sind keine Verwaltungsakte. Sie können daher nicht im Wege des Widerspruchs angefochten werden. Gegen erzieherische Maßnahmen, die als unangemessen empfunden werden, kann Beschwerde bei der Schulleitung eingelegt werden. Die Schule kann der Beschwerde selbst abhelfen. Hilft sie der Beschwerde nicht ab, muss sie diese mit einer eigenen Stellungnahme der Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung vorlegen.

### **Ordnungsmaßnahmen**

Auch Ordnungsmaßnahmen dienen – ebenso wie die erzieherischen Einwirkungen – der Gewährleistung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von Personen und Sachen. Sie werden dann angewandt, wenn erzieherische Einwirkungen erfolglos geblieben sind, keinen Erfolg versprechen oder der besonderen Schwere des Fehlverhaltens des Schülers nicht gerecht werden. Dennoch sollte auch bei Ordnungsmaßnahmen nicht die Bestrafung des Schülers, sondern das pädagogische Einwirken auf sein Fehlverhalten im Vordergrund stehen.

Die möglichen Ordnungsmaßnahmen sind in § 53 SchulG abschließend geregelt. Nur die dort genannten Maßnahmen sind zulässig. Für die Anwendung der Ordnungsmaßnahmen gibt es einen vorgeschriebenen Verfahrensablauf.

### **Ordnungsmaßnahmen sind**

- **der schriftliche Verweis**

Der schriftliche Verweis ist die mildeste Ordnungsmaßnahme. Er ist eine schriftliche Missbilligung, die dem Schüler sein Fehlverhalten verdeutlichen soll. Der schriftliche Verweis kann – anders als nach bisherigem Recht – mit anderen Ordnungsmaßnahmen verbunden werden, wenn dies als sinnvoll erscheint.

- **die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe**

Diese Ordnungsmaßnahme dient dazu, den ungestörten Unterricht für die übrigen Schüler der Klasse sicherzustellen oder den Schüler dem Einfluss einer neuen Umgebung auszusetzen.

**Hinweis:** Dabei haben die Lehrkräfte und die Schüler der neuen Klasse sowie deren Eltern nicht das Recht, den überwiesenen Schüler abzulehnen.

- **der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen**

Diese Ordnungsmaßnahme dient dazu, grobe Verstöße zu ahnden. Dabei muss das gedeihliche Zusammenleben in der Schule gestört sein. Dabei ist auch der Ausschluss von einzelnen Unterrichtsfächern möglich.

**Hinweis:** Es ist auch ein mehrmaliger Ausschluss von jeweils bis zu 14 Tagen möglich.

Über die oben aufgeführten Ordnungsmaßnahmen entscheidet gemäß § 53 Abs. 6 SchulG der Schulleiter. Der Schulleiter kann sich jedoch von der Teilkonferenz gemäß § 53 Abs. 7 SchulG beraten lassen oder ihr die Entscheidungsbefugnis sogar ganz übertragen.

#### **Ordnungsmaßnahmen nach Entscheidung der Teilkonferenz:**

- **die Androhung der Entlassung von der Schule**

Die Androhung der Entlassung hat zunächst keine unmittelbaren Konsequenzen, soll aber dem Schüler die Schwere des Fehlverhaltens deutlich machen. Bereits die Androhung der Entlassung bedeutet einen schwerwiegenden Eingriff in die Rechte eines Schülers und kommt daher nur bei schwerwiegenden Verfehlungen in Betracht.

- **die Entlassung von der Schule**

Die Entlassung von der Schule ist die schwerste und zugleich die letzte Ordnungsmaßnahme, die die Schule selbst treffen kann. Die Entlassung führt grundsätzlich zur Beendigung des Schulverhältnisses. Dabei ist stets zu prüfen, ob das erzieherische Ziel bzw. der Ordnungszweck nicht mit der bloßen Androhung der Entlassung oder anderen Maßnahmen geringerer Tragweite erreicht werden kann. Der Entlassung muss aus Gründen der Verhältnismäßigkeit in der Regel die Androhung der Entlassung voraus gehen.

**Hinweis:** Auf die vorherige Androhung kann in besonders schweren Fällen z.B. Mitführen und Benutzen von Waffen, Verkauf von Rauschgift an Mitschüler, verzichtet werden.

- **die Androhung der Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde und die Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde**

Diese Maßnahmen sind nur zulässig, wenn die Anwesenheit des Schülers an einer Schule aus Gründen der Sicherheit nicht mehr verantwortet werden kann.

## Außerschulisches Verhalten

Außerschulisches Verhalten darf nur dann zur Verhängung einer Ordnungsmaßnahme führen, wenn es unmittelbar störende Auswirkungen auf den Schulbetrieb hat und in einem unmittelbaren Bezug zum Schulbesuch steht; bspw. Angriffe auf Lehrer oder Mitschüler aus einem schulischen Anlass oder in schulischem Zusammenhang, wie etwa Gewalttätigkeiten gegen Mitschüler auf dem Schulweg oder Verunglimpfungen im Internet.

Ein direkter Zusammenhang zum Schulverhältnis ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das Fehlverhalten unmittelbar in den schulischen Bereich hineinwirkt. Dies ist der Fall, wenn das Zusammenleben der am Schulleben Beteiligten durch das Fehlverhalten gestört oder gefährdet worden ist und wenn die Ordnungsmaßnahme daher geeignet und erforderlich ist, u. a. auf einen gewaltfreien Umgang der Schüler miteinander hinzuwirken, dem Schutz der am Schulleben beteiligten Schüler zu dienen und damit eine geordnete Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu gewährleisten.

## Verfahrensablauf und Verfahrensgrundsätze

Da der allgemeine Verfahrensablauf, die Verfahrensgrundsätze sowie der genaue Ablauf einer Teilkonferenzsitzung Gegenstand zahlreicher an uns gerichteter Elternanfragen sind, möchten wir Ihnen diese hier noch einmal detailliert darstellen.

## Feststellung des Sachverhalts

Die Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme bedarf zunächst einer sorgfältigen Feststellung des Sachverhaltes durch die Lehrkraft bzw. Schulleitung. Dabei sollen alle entlastenden und belastenden Sachverhaltselemente ermittelt werden. Unter Umständen sind dabei auch Zeugen zu befragen.

## Ermessen

Dem Schulleiter bzw. der Teilkonferenz ist Ermessen eingeräumt, d.h. der Schulleiter bzw. die Teilkonferenz kann entscheiden, ob sie Maßnahmen ergreifen will (sog. Entschließungsermessen) und wenn ja, welche Maßnahme angewendet werden soll (sog. Auswahlermessen).

Bei der Ausübung des Ermessens sind alle bedeutenden Umstände des Einzelfalls unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit zu würdigen.

Der **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** (§ 53 Absatz 1 Satz 3 SchulG NRW) bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die erzieherische Einwirkung/Ordnungsmaßnahme

- **geeignet** (d.h., die erzieherische Einwirkung/Ordnungsmaßnahme ist ein geeignetes Mittel zur Zweckerreichung),
- **erforderlich** (d.h., Auswahl des mildesten Mittels, Auswahl des für den Schüler am geringsten belastende, aber noch zum Erfolg führende Mittel) und
- **angemessen** (Verhältnis zum beabsichtigten Erfolg, sorgfältige Abwägung aller Interessen) sein muss.

## Vorrang erzieherischer Maßnahmen

Wenn ein Fehlverhalten festgestellt worden ist, steht die Anwendung einer erzieherischen Einwirkung oder einer Ordnungsmaßnahme an. Dabei ist zunächst zu prüfen, ob eine erzieherische Einwirkung ausreicht, um eine Verhaltensänderung herbeizuführen. Erst wenn eine erzieherische Einwirkung nicht ausreicht oder nicht erfolgsversprechend ist, sind Ordnungsmaßnahmen zulässig.

## Anhörung

Nach § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ist der Schüler bzw. sind die Eltern vor Verhängung einer Ordnungsmaßnahme anzuhören.

**Hinweis:** Bei den Ordnungsmaßnahmen, über die die Teilkonferenz zu entscheiden hat, erfolgt die Anhörung zumeist im Rahmen der Teilkonferenz. In dringenden Fällen kann auf die Anhörung verzichtet werden, sie ist aber auf jeden Fall ohne schuldhaftes Zögern nachzuholen.

**Hinweis:** Der Schüler kann sich bei der Anhörung nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

## Einberufung der zuständigen Konferenz

Die Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen trifft für die in § 53 Absatz 3 Nr. 4 und 5 SchulG NRW genannten Ordnungsmaßnahmen eine Teilkonferenz (§ 53 Absatz 7 SchulG NRW), die von der Lehrerkonferenz zu berufen ist.

## Mitglieder der Teilkonferenz sind

- ein Mitglied der Schulleitung
- der Klassenlehrer oder Jahrgangsstufenleiter
- drei weitere, für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Lehrer oder Mitarbeiter als ständige Mitglieder
- ein Vertreter der Schulpflegschaft (für die Dauer eines Schuljahres zu wählen), sofern der betroffene Schüler oder seine Eltern im Einzelfall nicht widersprechen.
- ein Vertreter des Schülerrates (für die Dauer eines Schuljahres zu wählen), sofern der betroffene Schüler oder seine Eltern im Einzelfall nicht widersprechen.

## Teilkonferenzsitzung – Verfahrensablauf

Der Vorsitzende der Teilkonferenz beruft alle stimm- und beratungsberechtigten Mitglieder, den betroffenen Schüler und die Erziehungsberechtigten sowie die sonstige Person mit Beratungsrecht unter Beachtung der Ladungsfrist ein. **Hinweis:** Eine offizielle Ladungsfrist ist nicht vorgeschrieben. Die Frist muss aber dennoch angemessen sein. In der Regel sollte daher eine Ladungsfrist von mindestens einer Woche eingehalten werden.

**Hinweis:** Der Schüler/die Eltern haben das Recht, der Teilnahme des Schülervertreters und/oder des Vertreters der Schulpflegschaft zu widersprechen. Ferner besteht die Möglichkeit, zu der eine Person des Vertrauens aus dem Kreis der Schüler oder Lehrer der Schule hinzuziehen.

Die Beschlussfähigkeit der Teilkonferenz ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten gesetzlichen Mitglieder anwesend sind. Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt sie als beschlussfähig.

Eingangs werden der ermittelte Sachverhalt und das festgestellte Fehlverhalten in aller Kürze dargestellt.

Eventuelle Zeugen sind zu befragen. Elternvertreter und Schülervertreter sind zu hören.

Zum Abschluss dieser Befragung ist dem betroffenen Schüler bzw. den Eltern Gelegenheit zur abschließenden Stellungnahme zu geben (Anhörung). Auf diese kann aber auch verzichtet werden.

Der betroffene Schüler bzw. die Eltern dürfen an der sich anschließenden Beratung nicht teilnehmen. Nach der Anhörung, aber vor der Beratung müssen der Schüler sowie die Erziehungsberechtigten daher den Konferenzraum verlassen.

Die Teilkonferenz überprüft das Ermittlungsergebnis und entscheidet auf dieser Grundlage. Die Entscheidung der Konferenz über Ordnungsmaßnahmen setzt immer eine sorgfältige Abwägung aller Umstände des Einzelfalls voraus, entscheidend hierbei ist die Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (siehe hierzu unter Ermessen).

Die Teilkonferenz trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

Der Schulleiter gibt dem Schüler und den Erziehungsberechtigten die Entscheidung schriftlich bekannt.

### **Rechtsbehelfe**

Eine Ordnungsmaßnahme ist ein Verwaltungsakt. Gegen Ordnungsmaßnahmen, die als unangemessen empfunden werden, kann daher Widerspruch eingelegt werden, über den die Schulaufsichtsbehörde in einem förmlichen Verfahren durch Widerspruchsentscheid entscheidet. Der Widerspruch hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung.

**Ausnahme:** Rechtsbehelfe gegen die Ordnungsmaßnahmen „Überweisung in eine Parallelklasse“ oder den „vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht und von sonstigen Schulveranstaltungen“ haben keine aufschiebende Wirkung, die Ordnungsmaßnahmen sind mithin sofort vollziehbar. Der Widerspruchsführer hat aber die Möglichkeit, die Anordnung der aufschiebenden Wirkung bei Gericht zu beantragen.

**Hinweis:** Die aufschiebende Wirkung kann auch dann entfallen, wenn die sofortige Vollziehung angeordnet wurde.